

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 3 5 2 / 2 0 2 1 / B V

Datum:
08.11.2021

Federführung:
Dezernat II, Tiefbauamt

Beteiligung:
Dezernat I, Amt für Finanzen, Liegenschaften und Konversion
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Erlass einer neuen Satzung über die Gebühren für die
Benutzung der städtischen Schiffsanlegestellen
- Lauergebührensatzung -**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	09.12.2021	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. *Der Gebührenkalkulation (Anlage 01 Berechnungen und Anlage 02 Erläuterungen) wird zugestimmt. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:*
 - a. *Der Gebührenbemessungszeitraum wird vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 auf zwei Jahre festgelegt.*
 - b. *Der Gemeinderat stimmt der in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethode zu.*
 - c. *Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der städtisch prognostizierte kalkulatorische Zinssatz für 2022 in Höhe von 1,5% verwendet (langjähriges Mittel).*
 - d. *Der Gemeinderat stimmt der Gebührenbefreiung von Schiffen mit ÖPNV-Funktion innerhalb Heidelbergs, sowie von Ausstellungsschiffen zu.*

2. *Die als Anlage 03 beigefügte neue „Satzung der Stadt Heidelberg über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Schiffsanlegestellen“ wird beschlossen.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• Prognostizierte gebührenfähige Kosten im Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023	133.047
Einnahmen:	
• Prognostizierte Gebühreneinnahmen im Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023	129.159
Finanzierung:	
• Prognostizierte Gebühreneinnahmen	129.159
• Allgemeine Haushaltsmittel (Gebührenbefreiung laut Satzung)	3.888
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die derzeit gültige Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Schiffsanlegestellen (Lauergebührensatzung) wurde letztmals im Jahr 2007 angepasst. Die Satzung soll nun auf Grund der Errichtung eines Landstromanschlusses für die Hotelschiffe sowie formalen Anpassungen neu gefasst werden.

Begründung:

1. Ausgangslage

Die städtischen Schiffsanlegestellen bilden einen wichtigen Baustein der touristischen Erschließung Heidelbergs und prägen seit über 50 Jahren das Stadtbild. Die Nutzung der Schiffsanlegestellen wurde im Jahr 1967 mit dem Erlass einer Satzung erstmals geregelt, die letzte Änderungssatzung erfolgte 2007.

Die nun geplante Errichtung eines Landstromanschlusses zur Reduzierung der Lärm- und Abgasemissionen (vgl. DS 0307/2019/BV und DS 0237/2021/BV) sowie rechtliche Anpassungen und Anpassungen der Gebühren erfordern nun eine Neufassung der Satzung auf Grundlage der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung und den §§ 2, 11 und 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen

Der räumliche Geltungsbereich wird in § 1 der Lauergebührensatzung (LauerGS) geregelt. Hierzu wird auf eine Karte (Lageplan im Maßstab 1:2000 und 1:500) verwiesen. Die Karte ist im Tiefbauamt hinterlegt und kann jederzeit eingesehen werden.

Die Nutzung der Anlegestellen sind nach § 3 LauerGS derzeit für Personenschiffe sowie Schiffsrestaurants und Bootsverleihanstalten vorgesehen.

Die Nutzung des neu geplanten Landstromanschlusses im Bereich der Hotelschiffe ist nach § 4 LauerGS ab einer Liegedauer von 3 Stunden verpflichtend (Anschluss- und Benutzungszwang), der Betrieb von lärm- und emissionsausstoßenden Generatoren wird untersagt. Die verpflichtende Nutzung ab 3 Stunden hängt mit den Rüstzeiten (Auf- und Abbau des Starkstromkabels) zusammen, die ca. 2 Stunden in Anspruch nimmt. Ein Verstoß gegen den Anschluss- und Benutzungszwang stellt nach § 11 LauerGS eine Ordnungswidrigkeit dar. Der Zugang zu den Säulen wird App-gesteuert geregelt. Die Schiffe erhalten einen Account über den sie die Ladesäule freischalten können; ebenso wird der Verbrauch für die Abrechnung der Stromkosten erfasst. Die mit Ökostrom betriebene Landstromanlage sorgt nicht nur für eine deutliche Lärmreduzierung, sondern leistet durch die CO₂-Einsparung einen positiven Beitrag zum Klimaschutz. Aus diesem Grund konnte für den Bau des Landstromanschlusses ein Antrag auf Zuwendung nach der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung von Binnenschiffen mit Landstrom in Baden-Württemberg gestellt werden, der sich positiv auf die Gebührenhöhe auswirkt.

In den §§ 5 bis 10 LauerGS wird die Abwicklung der Gebührenerhebung geregelt, was zur Erfüllung der Mindestvorgaben nach dem Kommunalabgabengesetz notwendig ist. Die Kosten für unter anderem die Errichtung und Betrieb des Landstromanschlusses, für die Unterhaltung des Ufers, die Pachtkosten der Wasserflächen sowie die Personalkosten für die Verwaltung der Schiffsanlegestellen werden nach dem Verursachungsprinzip auf die Nutzer verteilt (vgl. Anlage 01 Gebührenkalkulation).

Es ist weiterhin vorgesehen, Schiffe mit einer ÖPNV-Funktion innerhalb Heidelbergs sowie Ausstellungsschiffe, wie z.B. MS Wissenschaft oder die MS Experimenta, von der Gebührenpflicht zu befreien (vgl. § 5 Absatz 2 LauerGS). Eine besondere Betrachtung gilt für die Fähre MS Liselotte von der Pfalz. Diese übernimmt eine ÖPNV-Funktion innerhalb Heidelbergs. Sie verbindet die „Haltestellen“ Alte Brücke – Stadthalle – Neuenheim – Campus und Marriott Hotel. Inhaber von VRN-Jahres- und Halbjahreskarten in der Wabe 125 (Heidelberg) können die Fähre unentgeltlich nutzen, Inhaber von Ticket 24 und 24 PLUS können zum günstigeren Kinderfahrpreis mitfahren. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Fähre Liselotte von der Gebührenpflicht auszunehmen. Auch den Ausstellungsschiffen kommt eine besondere Bedeutung zu. Diese Schiffe gemeinnütziger Organisationen bieten kostenlose Ausstellungen an und sollen deshalb von der Gebührenpflicht befreit werden.

3. Gebühren

3.1. Kalkulation

Die vom Tiefbauamt erstellte Gebührenkalkulation erfolgte auf Basis der Haushaltsplanung für das Jahr 2022 und einer Prognose für das Jahr 2023 und ist als Anlage 01 der Vorlage beigefügt.

Alle Rechts- und Kalkulationsgrundlagen können im Detail der Anlage 02 Erläuterungen zur Kalkulation entnommen werden.

3.2. Ermittlung der Betriebskosten für die Jahre 2022 und 2023

Die Betriebskosten für die Schiffsanlegestellen in Heidelberg liegen wie in der Kalkulation auf Seite 2 und 3 umfassend dargestellt im Gebührenbemessungszeitraum bei rund 133.000 Euro. Die einzelnen Kalkulationen je Gebäuhrentatbestand können den Seiten 4 bis 10 der Anlage 01 entnommen werden.

3.3 Vorschlag der Verwaltung zur Anpassung der Gebühren

Die Verwaltung schlägt vor kostendeckende Gebühren für die Schiffsanlegstellen zu erheben.

Für den Bemessungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023 ergeben sich für die jeweiligen Gebührentatbestände folgende kostendeckende Gebührensätze:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührensatz neu (Vorschlag)	Gebührensatz bisher	Abweichung
1.a)	Einmaliges Anlegen von Personenschiffen im Bereich der Kategorie A je Tag und Schiff	41,65 Euro	61,00 Euro	-19,35 Euro
1.b)	für die Nutzung des Landstromanschlusses nach § 4 Lauergebührensatzung	163,42 Euro	-	+163,42 Euro
1.c)	je verbrauchter kWh Strom	0,306 Euro	-	+ 0,306 Euro
2.	Dauerhafte Nutzung einer Anlegestelle von Personenschiffen in den Bereichen der Kategorie B je angefangenen Monat und Schiff	216,96 Euro	276,00 Euro	-59,04 Euro
3.	Betrieb eines Bootsverleih im Bereich der Kategorie C je angefangenen Monat und Schiff	78,43 Euro	82,00 Euro	-3,57 Euro
4.	Betrieb eines Schiffsrestaurants im Bereich der Kategorie D je angefangenen Monat und Schiff	134,46 Euro	196,00 Euro	-61,54 Euro
5.	Überlassung einer Wasserfläche, zusätzlich zu Nummer 2 bis 4 in den Bereichen der Kategorien B, C und D für jedes angefangene Kalenderjahr und je angefangene 100 m ²	43,71 Euro	27,00 Euro	+16,71 Euro

Für die laut Satzung gewährte Gebührenbefreiung für Schiffe mit einer ÖPNV-Funktion innerhalb Heidelbergs sowie Ausstellungsschiffe entsteht im Gebührenbemessungszeitraum ein Gebührenausschlag in Höhe von insgesamt 3.887,82 Euro (vgl. Anlage 01 Gebührenkalkulation Seite 4 und 7). Dieser Aufwand verbleibt im städtischen Haushalt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
QU	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die kostendeckende Gebühr führt zu Mehreinnahmen und damit einer höheren Finanzierung der Kosten.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Jürgen Odszuck

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Gebührenkalkulation
02	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation
03	Neue Lauergebührensatzung inklusive Lageplan